

# HANDREICHUNG TÄUSCHUNGEN

## I. EINLEITUNG

Prüfungen sind für die **Leistungsbewertung** unerlässlich und dienen dem Nachweis der Eignung für den später auszuübenden Beruf. Die Leistung kann aber nur zutreffend bewertet werden, wenn sie auch tatsächlich persönlich und ohne fremde Hilfe erbracht wird.

Bei Vornahme einer Täuschungshandlung ist es nicht gerechtfertigt, dem Prüfling diesen Erfolg zuzurechnen.

Diese Handreichung soll eine Hilfestellung dahingehend bieten, welche Handlungen als Täuschung zu qualifizieren sind und welche Sanktionen ergriffen werden können bzw. müssen. Im Kontext der Täuschung stellt die Weiterentwicklung von Künstlicher Intelligenz (KI) die Prüfer bzw. Prüferinnen vor wachsende Herausforderungen, die hier auf Grundlage der aktuellen Rechtsprechung beleuchtet werden sollen. Der rasante technische Fortschritt im Zusammenhang mit dem Einsatz künstlicher Intelligenz auf der einen Seite und die rechtliche Regulierung der sich daraus ergebenden neuen Sachverhalte auf der anderen Seite, verlaufen nicht synchron. Daraus resultiert eine gewisse Rechtsunsicherheit, der durch eine regelmäßige Aktualisierung dieser Handreichung entgegengewirkt werden soll.

Wegen der Vielzahl der unterschiedlichen Sachverhalte kann diese Handreichung nur einen Überblick über ausgesuchte Fallgestaltungen leisten.

## II. WANN LIEGT EINE TÄUSCHUNG VOR?

Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn der Prüfling eine **selbständige und reguläre Prüfungsleistung vorspiegelt**, obwohl er sich bei der Erbringung in Wahrheit **unerlaubter Hilfe** bedient hat. Welche Hilfsmittel verboten bzw. erlaubt sind, ist der Prüfungsordnung zu entnehmen. Bisher sind in den meisten Prüfungsordnungen Hilfsmittel grundsätzlich nicht erlaubt und ausnahmsweise werden Hilfsmittel, die im Regelfall durch die Prüferin oder den Prüfer zu spezifizieren sind, zugelassen (z. B. „Eidesstattliche Versicherungen“ oder „Selbstständigkeitserklärungen“).

Es wird unterschieden zwischen der (bloßen) Vorbereitung einerseits und dem Täuschungsversuch und der Vorteilsverschaffung andererseits.

Die **Vorbereitung** allein stellt noch **keine Täuschung** dar. Sie zielt durch das Erstellen oder Mitführen unerlaubten Hilfsmitteln darauf ab, in der Regel in einer bevorstehenden Prüfung, zu täuschen. Die Hilfsmittel sind während der Prüfung allerdings nicht griffbereit.

### **BEISPIEL:** Bloße Vorbereitungshandlung

Der Prüfling versieht seine Formelsammlung, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung für diese Prüfung zugelassen ist, mit Notizen. Hierbei wird er zufällig vom Prüfer beobachtet.

Kurz vor der Prüfung bekommt er aber Gewissensbisse und radiert die Notizen wieder aus. Hierbei handelt es sich nicht um eine Täuschung, sondern lediglich um die Vorbereitung einer Täuschung. Erst wenn der Prüfling die Formelsammlung mit Notizen mit in den Prüfungsraum genommen hätte, wäre die Grenze zum Versuch überschritten.

Die **versuchte Täuschung** zeichnet sich dadurch aus, dass das unerlaubte Hilfsmittel zwar noch nicht verwendet wurde, der Prüfling in der Prüfung aber **jederzeit Zugriff** auf das Hilfsmittel haben und so die Leistungsbewertung zu seinen Gunsten beeinflussen könnte. Dem liegt insbesondere zugrunde, dass die jederzeitige Zugriffsmöglichkeit auf eine Hilfsmöglichkeit potentiell beruhigend wirkt und damit einen psychologischen Vorteil darstellt. Bereits mit dem Täuschungsversuch wurde ein **vollendeter sanktionsbewehrter Verstoß gegen die Prüfungsordnung** begangen.

**BEISPIEL:** Versuch trotz Nichtgebrauch des Spickzettels

Der Prüfling benutzt einen angefertigten Spickzettel während der Klausur nicht. Am Ende der Klausur fällt der Spickzettel versehentlich aus der Hosentasche, was die aufsichtführende Person bemerkt. In diesem Fall liegt ein Täuschungsversuch vor. Zwar hat der Prüfling den Spickzettel nicht benutzt, aber er hätte ihn nutzen können. Er hat damit gegen die Prüfungsordnung verstoßen, da der Spickzettel als unerlaubtes Hilfsmittel nicht für die Klausur zugelassen war.

Stellt der Prüfling während der Prüfung fest, dass der Spickzettel gar keinen Nutzen für ihn hat, weil er mit **für die Prüfung irrelevanten Inhalten** beschrieben wurde, ändert dies nichts daran, dass es sich um einen Täuschungsversuch handelt. Es handelt sich nur dann nicht um eine Täuschung, wenn das unerlaubte Hilfsmittel völlig ungeeignet ist, wie etwa eine Mathematik-Formelsammlung in einer Englisch-Prüfung.

**BEISPIEL:** Grundsätzlich geeigneter Versuch

In einer Lehrveranstaltung wurden die Inhalte 1-12 behandelt. Der Prüfling fertigt für die Prüfung einen Spickzettel mit den Inhalten 1, 2, 4, 7, 8 und 9 an. Gegenstand der Prüfung sind jedoch die Inhalte 3, 5, 6, 10, 11 und 12, weshalb der Prüfling den Spickzettel nicht benutzt. Es handelt sich dennoch um einen Täuschungsversuch, da es nicht darauf ankommt, ob der Inhalt des Spickzettels konkret für die Benutzung in der Prüfung geeignet ist. Es reicht aus, dass der Spickzettel grundsätzlich geeignet ist, über die eigene Leistung täuschen zu können.

Eine **Vorteilsverschaffung** liegt vor, wenn es dem Prüfling gelungen ist, ein unerlaubtes Hilfsmittel einzusetzen und dadurch über seine wahren Fähigkeiten und Kenntnisse zu täuschen. Für das Vorliegen einer Täuschung macht es keinen Unterschied, ob es sich um einen Versuch oder eine vollendete Täuschung handelt. Diese Unterscheidung wird erst bei der Verhängung von Sanktionen relevant.

**BEISPIELE:** Vorteil durch vollendete Täuschung

Nachdem der Prüfling festgestellt hat, dass er in einer Klausur mehrere Aufgaben nicht bearbeiten kann, holt er seinen hierfür angefertigten Spickzettel aus einer Packung Taschentücher heraus und bearbeitet im Anschluss die noch offenen Aufgaben.

Prüfling A vereinbart mit Prüfling B, dass letzterer in einer Klausur seine fertig bearbeiteten Aufgaben so nah Richtung Prüfling A schiebt, dass dieser problemlos die Lösungen abschreiben kann. So geschieht es dann auch.

[Prüfling B hat im Übrigen keine Täuschungshandlung vorgenommen, da er nicht über seine eigene Leistung getäuscht hat.]

Viele Täuschungen erfolgen zunehmend mittels KI. Für den Umgang mit solchen Täuschungen wird es zunächst darauf ankommen, ob für die Bearbeitung der Prüfung die KI als Hilfsmittel zugelassen war oder nicht.

Ist die Nutzung von KI für die Bearbeitung einer Prüfung ausdrücklich zugelassen, gilt der Maßstab für klassische Plagiate. Es erfolgt eine Prüfung im Einzelfall, ob die Leistung eigenständig erbracht wurde. Maßgeblich für die Beurteilung der Eigenständigkeit der Leistung sind neben der Menge der Plagiate auch ihr quantitativer Anteil an der Arbeit sowie ihr qualitativer Einfluss auf die Aussagekraft der Arbeit. Es handelt sich hierbei also nicht um ein originäres rechtliches Problem der Verwendung von KI.

**BEISPIELE:** Ungekennzeichnete Nutzung von KI

Der Prüfer lässt die Nutzung von KI für die Prüfung ausdrücklich als Hilfsmittel unter der Voraussetzung der entsprechenden Kennzeichnung zu. Der Prüfling übernimmt mittels KI erstellte Inhalte, ohne diese kenntlich zu machen.

Der Prüfer erkennt KI-typische Widersprüche und Fehler in der Prüfung. Zum Teil enthält die Prüfung falsche Studien, Fakten und Zitate („Halluzinierte Quellen“). Die Prüfung wird wegen der Annahme der Täuschung mit Nichtbestanden bewertet. Der Prüfling hat hier in seiner Arbeit fremde Formulierungen oder Textpassagen übernommen, ohne die richtige Quellenangabe zu machen und damit einen Irrtum über die Eigenständigkeit seiner Leistung hervorgerufen. Je offenkundiger die Nutzung von KI ist, desto leichter wird sich die Annahme einer Täuschung begründen lassen.

Anders ist der Fall zu bewerten, wenn die Nutzung von KI als Hilfsmittel zur Bearbeitung einer Prüfung nicht zugelassen wird. Hier liegt der Verstoß schon allein darin, dass ein unerlaubtes Hilfsmittel zur Bearbeitung eingesetzt wurde. Auf eine Einzelfallbewertung der Schwere des Verstoßes für die Annahme der Täuschung kommt es dann nicht mehr an.

Hinweis: In der Regel ist die Nutzung von KI zur bloßen Rechtschreib- und Grammatikprüfung zulässig. Sind die Rechtschreibung und Grammatik aber bewertungsrelevant, verbietet sich die Nutzung von KI zur Korrektur. Es wird darauf ankommen, was im Schwerpunkt wesentlicher Teil der Prüfungsleistung ist.

In **subjektiver Hinsicht** ist darüber hinaus Voraussetzung für die Annahme einer Täuschung, dass der Prüfling **vorsätzlich** handelt, also zumindest billigend in Kauf nimmt, dass bei der Prüferin bzw. dem Prüfer ein Irrtum erregt wird. Der Prüfling, der entgegen der Prüfungsmaßgaben KI zur Erarbeitung der Prüfung einsetzt, übernimmt die generierten Inhalte aktiv, also willentlich und wissentlich, und handelt damit vorsätzlich. Das ist nicht ohne weiteres auf den Fall übertragbar, in dem die Nutzung von KI als Hilfsmittel zur Bearbeitung einer Prüfungsleistung zugelassen ist. In diesem Fall wäre die versehentliche Übernahme von KI generierten Inhalten nicht ausgeschlossen und damit einzelfallabhängig zu bewerten.

### III. WIE WERDEN TÄUSCHUNGEN NACHGEWIESEN?

Die Feststellung einer Täuschung unterliegt der vollen gerichtlichen Kontrolle. Es gilt der Grundsatz, dass die **Prüfungsbehörde** die **Täuschung beweisen** muss. Sie muss also konkret darlegen können, dass der Prüfling getäuscht oder versucht hat zu täuschen.

Dies gelingt verhältnismäßig leicht, wenn der Prüfling beim Täuschungsversuch oder bei Ausführung der Täuschungshandlung ertappt wird. Damit der Beweis (gerichtsfest) gelingt, sollte im Prüfungsprotokoll und ggf. gesondert vermerkt werden, wie sich der Täuschungsvorgang abgespielt hat und wer diesen bezeugen kann. Sofern der Sache nach möglich, sollte das zur Täuschung verwendete Hilfsmittel einbehalten und eine Kopie angefertigt werden.

Schwieriger wird es, wenn zunächst nur der **Verdacht einer Täuschung** vorliegt. In bestimmten Fällen hilft aber der sogenannte **Beweis des ersten Anscheins**. Danach gilt ein Geschehensablauf als bewiesen, wenn ein gewöhnlicher Sachverhalt feststeht, der nach der Lebenserfahrung auf einen bestimmten Geschehensablauf hinweist. Der Prüfling muss dann die ernsthafte Möglichkeit eines anderen (atypischen) Geschehensablaufs beweisen.

#### **BEISPIEL:** Kenntnis der Musterlösung

Bei der Korrektur einer Klausur stellt die Prüferin fest, dass die Gliederung und die Antworten in der Klausur nahezu wortwörtlich mit dem eigenen Erwartungshorizont, den sie zuvor in einer Musterlösung festgehalten hat, übereinstimmen. In einer solchen Konstellation gilt der Anscheinsbeweis, da die Lösung der Klausur typischerweise nur solch hohe Übereinstimmungen mit der schriftlich ausformulierten Musterlösung aufweisen kann, wenn der Prüfling diese bereits bei Anfertigung der Klausur kannte. Dann obliegt es dem Prüfling, darzustellen, weshalb es sich um einen atypischen Geschehensablauf handelt.

Der Anscheinsbeweis wird in der jüngsten Rechtsprechung auch im Zusammenhang mit Fällen der Nutzung von KI in Prüfungen herangezogen. Insbesondere das Verhältnis der Leistung einer schriftlichen Prüfung, auf die eine mündliche Prüfung folgt – z.B. Hausarbeit und Referat oder Thesis und Kolloquium – rückt hier in den Fokus.

Weicht die Leistung des Prüflings zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung deutlich voneinander ab, so kann sich daraus der Anschein einer Täuschung ergeben. Infolge der oftmals schwer nachweisbaren unerlaubten Nutzung von KI in der Thesis nimmt die Bedeutung des Kolloquiums dahingehend zu, dass durch die Leistung im Kolloquium Rückschlüsse auf die Eigenständigkeit der Leistung in der Thesis gezogen werden können. Dabei ist aber zu beachten, dass schwache mündliche Leistungen nicht ausnahmslos und zwingend darauf schließen lassen, dass eine bessere schriftliche Leistung des Prüflings nicht möglich sei und er getäuscht haben muss. Es handelt sich lediglich um ein Indiz für eine fehlende selbständige Anfertigung, sofern nicht tatsächlichen Umstände vorliegen, die einen atypischen Geschehensablauf im Einzelfall begründen könnten. Daher ist es unerlässlich zwischen einer möglichen schlechten Leistung in der mündlichen Prüfung und einer solchen Leistung zu unterscheiden, die den Anschein einer nicht selbständigen Anfertigung der schriftlichen Arbeit nahelegt. Letzteres ist der Fall, wenn etwa grundlegende Fragen zum Thema der Thesis nicht beantwortet werden können. Da es jedoch fachlich streitig sein kann, ob es sich tatsächlich um grundlegende Fragen zum Thema der Thesis handelt, besteht weiterhin eine Rechtsunsicherheit, die erst durch das Zusammenwirken weiterer Indizien wie z. B. KI-typischer Sprache und falschen Fakten in der Thesis beseitigt werden kann. Die sorgfältige Dokumentation des Prüfungsablaufs der mündlichen

Prüfung ist daher hier unbedingt sicherzustellen. Ferner bedarf es einer dezidierten Darlegung der Auffälligkeiten in Bezug auf die schriftliche Arbeit.

**BEISPIELE:** Diskrepanz zwischen der Leistung in Thesis und Kolloquium

Die Nutzung von KI wird als erlaubtes Hilfsmittel für die Thesis unter der Voraussetzung der entsprechenden Kennzeichnung zugelassen. Der Prüfling weist während der Bearbeitungsphase in den Gesprächen mit dem Betreuer der Thesis eklatante Wissens- und Verständnislücken auf, legt aber eine auffällig gute Leistung in der Thesis ab. Die Thesis beinhaltet abschnittsweise KI-typische Formulierung und Oberflächlichkeiten, ohne dass die Nutzung von KI an den betreffenden Stellen offengelegt wurde.

Im Kolloquium kann der Prüfling grundlegende Fragen zum Thema seiner Thesis nicht beantworten. Fachlich ist es jedoch nicht möglich, eine Thesis wie vorgelegt erarbeitet zu haben, ohne die grundlegenden Fragen beantworten zu können. Die Thesis wird daraufhin wegen Täuschung mit nicht bestanden bewertet. Der erste Anschein einer Täuschung durch das Unvermögen, einfache, grundlegende Fragestellungen zur eigenen Thesis nicht beantworten zu können, wird hier durch die KI-typischen Formulierungen in der Thesis sowie die Verständnislücken während der Bearbeitungszeit verstärkt.

Der Beweis des ersten Anscheins gilt auch bei der **Feststellung des Täuschungsvorsatzes**.

**BEISPIEL:** Vergessener Spickzettel

Im Federmäppchen eines Prüflings findet sich ein Zettel, der mit Notizen beschrieben ist. Die Aufsicht findet diesen Zettel bei einer Kontrolle. Der Prüfling behauptet, er habe diesen Zettel schon vor Monaten angefertigt, um damit zu lernen. Er habe nicht mehr gewusst, dass sich der Zettel noch in dem Federmäppchen befinde. Geht man von einem typischen Geschehenslauf aus, liegt der Schluss nahe, dass der Prüfling den Zettel vorsätzlich in sein Federmäppchen gelegt hat mit dem Ziel, diesen in der Prüfung bei der Lösung der Aufgaben nutzen zu können.

#### IV. WELCHE SANKTIONSMÖGLICHKEITEN GIBT ES?

Liegt eine Täuschung vor, sollte diese **sanktioniert** werden, um die Chancengleichheit zwischen den Prüflingen zu wahren bzw. wiederherzustellen. Die Sanktionsmöglichkeiten sind dabei abhängig von der **Schwere der Täuschung**. Eine Täuschung wiegt umso schwerer, je mehr sie dazu geeignet ist, dem Prüfling einen Vorteil gegenüber anderen Prüflingen zu verschaffen. Es kommt hierbei auf die Intensität der Täuschungshandlung, den Grad der Verletzung der „Spielregeln des Wettbewerbs“ und das Maß der Beeinträchtigung der Chancengleichheit an. Zudem muss der Grundsatz der **Verhältnismäßigkeit** beachtet werden, die Sanktion muss insbesondere erforderlich und angemessen sein. Aber es dürfen auch Gesichtspunkte der **Generalprävention** eine Rolle spielen, die Prüfungsbehörde also vermeiden will, dass andere Prüflinge den Eindruck gewinnen könnten, dass sich eine Täuschung unter Abwägung von Nutzen und Risiko lohnt.

**Ausgangspunkt** für eine Sanktion ist immer die einschlägige **(Rahmen-)Prüfungsordnung**. Diese bestimmt, welche Sanktion bei welchem Verstoß gerechtfertigt ist. Eine allgemeingültige

Aussage ist an dieser Stelle nicht möglich, da die Prüfungsordnungen unterschiedlich ausgestaltet sind. In der **Rechtsprechung** wurden folgende Verhältnisse von Intensität des Täuschungsverhaltens und konkreter Sanktion für rechtmäßig erachtet:

**Verwarnung:**

- abstrakt kaum brauchbarer Spickzettel, der vor der Prüfung eingezogen wird
- Abschreiberversuch
- Kürzere Wortwechsel zwischen mehreren Prüflingen

**Bewertung mit „nicht ausreichend“ (5,0):**

- Wiederholte Abschreiberversuche oder Wortwechsel
- Abschreiben
- Mitführen eines Spickzettels, der inhaltlich nicht zutreffend war und deshalb nicht benutzt wurde
- Zuhilfenahme eines Spickzettels
- Verwendung generativer KI als Hilfsmittel ohne Offenlegung der Quelle
- Ungekennzeichnete Verwendung von KI

**Verlust des Prüfungsanspruchs mit der möglichen Folge einer Exmatrikulation:**

- Wiederholte Täuschung
- Fälle der schweren Täuschung:
  - Organisierte Zusammenwirkungen mehrerer Personen
  - Benutzung technischer Hilfsmittel, insbesondere Mobiltelefone
  - Anfertigung einer Klausur durch einen „Strohmann“
  - Täuschung unter Beifügung einer schriftlichen Erklärung des Prüflings über die selbstständige Anfertigung einer Arbeit ohne unerlaubte Hilfsmittel

## V. ANSPRECHPARTNERIN

Für Rückfragen zu dieser Handreichung steht Ihnen Frau Zekiye Öztürk ([zekiye.oeztuerk@hs-duesseldorf.de](mailto:zekiye.oeztuerk@hs-duesseldorf.de) oder [recht\\_compliance@hs-duesseldorf.de](mailto:recht_compliance@hs-duesseldorf.de), 0211 4351-3533) aus dem Dezernat Recht & Compliance jederzeit gerne zur Verfügung.